

# Gemeinde Linkenheim-Hochstetten

## Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Hochstetten Unterdorf, 1. Änderung“ im Verfahren nach § 13a BauGB;

Hier:

- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
- Billigung des Entwurfs und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

### a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten hat am 21.05.2021 in öffentlicher Sitzung den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Hochstetten Unterdorf, 1. Änderung“ gefasst. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im Verfahren nach § 13a BauGB. Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Plangebiet befindet sich in der Schulstraße 17, nordöstlich im Ortsteil Hochstetten. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst konkret das Flurstück Nr. 156/1 (Schulstraße 17) vollumfänglich sowie Teilbereiche der Flurstücke 149 (Sporthalle) und 335 (Schule). Die Größe des Geltungsbereichs beträgt rd. 623m<sup>2</sup>.



*Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften  
„Hochstetten Unterdorf, 1. Änderung“ (ohne Maßstab)*

### Anlass, Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung

Seit Mai 2019 ist der Bebauungsplan „Hochstetten Unterdorf“ in Kraft. Mit diesem Bebauungsplan wurde für das Plangebiet in Hochstetten, entlang der Hauptstraße zwischen der

Kirchstraße bis hin zum Kreisverkehr bei der Linkenheimer Straße sowie entlang der Schulstraße, das Bauplanungs- und Bauordnungsrecht neu geregelt.

Zentral im Plangebiet „Hochstetten Unterdorf“ befindet sich eine Gemeinbedarfsfläche für „Schule und Kinder- und Jugendbetreuung“, entsprechend der dort bestehenden Einrichtungen, einer Schule sowie einer Sporthalle.

Unmittelbar angrenzend an das Schulgelände befindet sich mit der Schulstraße 17 ein gemeindeeigenes Grundstück, das im geltenden Bebauungsplan dem „Allgemeinen Wohngebiet“ zugeordnet ist. Auf dem Grundstück befindet sich der Schülerhort Hochstetten.

Der Schülerhort weist einen dringenden Erweiterungsbedarf auf, der durch einen Um- und Anbau in Form von Containermodulen am Standort in der Schulstraße gedeckt werden soll.

Um die bauliche Erweiterung zu ermöglichen, ist es erforderlich, den Bebauungsplan „Hochstetten Unterdorf“ im Bereich der Schulstraße 17 zu ändern. Das Grundstück soll der Gemeinbedarfsfläche zugeordnet werden.

### **b) Billigung des Entwurfs und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten hat am 21.05.2021 in öffentlicher Sitzung den Entwurf zum Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Hochstetten Unterdorf, 1. Änderung“ gebilligt und die Verwaltung beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes entspricht dem unter Punkt „a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB“ genannten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften liegt in der Zeit von

**Freitag, den 04.06.2021 bis einschließlich Montag, den 05.07.2021**

im Rathaus der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten (Karlsruher Straße 41, 76351 Linkenheim-Hochstetten, Zimmer O21) zu den üblichen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Öffnungszeiten sind: Montag und Dienstag 8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr, Donnerstag 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr sowie Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr.

Wir bitten um vorherige Terminvereinbarung unter [a.hager@linkenheim-hochstetten.de](mailto:a.hager@linkenheim-hochstetten.de) oder unter 07247 802 44.

Gem. § 4a Abs. 4 BauGB sind die Unterlagen zum Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften zudem auf der Homepage der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten (<https://www.linkenheim-hochstetten.de/index.php/bebauungsplaene.html>) sowie über das zentrale Internetportal des Landes (<https://www.uvp-verbund.de/>) abrufbar.

Der Entwurf zum Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Hochstetten Unterdorf, 1. Änderung“ umfasst den Satzungstext, den zeichnerischen Teil sowie die Begründung, jeweils in der Fassung vom 04.05.2021.

Gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird im beschleunigten Verfahren von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, von der zusammenfassende Erklärung nach § 10a BauGB sowie von der Überwachung nach § 4c BauGB abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen gegenüber der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten abgegeben werden.

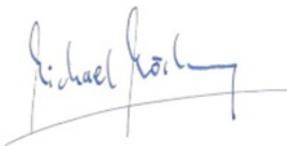
Anschrift und Kontaktdaten lauten:

- Postalische Anschrift: Gemeinde Linkenheim-Hochstetten, Frau Hager, Karlsruher Straße 41, 76351 Linkenheim-Hochstetten
- E-Mail: a.hager@linkenheim-hochstetten.de
- Fax: 07247 802 50
- Mündliche Vorsprache / zur Niederschrift: Frau Hager, Zimmer OG 21, 07247 802 44

Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Gemäß § 4a Abs. 6 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Gemeinde Linkenheim-Hochstetten, den 27.05.2021

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Michael Möslang', with a horizontal line underneath.

Michael Möslang  
Bürgermeister